

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

FÜR KOHLE UND STAHL

HERAUSGEGEBEN VON DER ABTEILUNG DRUCKSACHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT IN LUXEMBURG

13. MÄRZ 1953

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

2. JAHR Nr. 4

INHALT

HOHE BEHÖRDE

Entscheidungen

- | | | | |
|--|----|---|----|
| <i>Entscheidung Nr. 6/53 über die Grundsätze für die Festsetzung von Höchstpreisen für Kohle innerhalb des gemeinsamen Marktes vom 5. März 1953</i> | 63 | <i>Entscheidung Nr. 11/53 über die Genehmigung von Zonenpreisen beim Verkauf von Braunkohlenbriketts durch die Unternehmen des Kölner Braunkohlenreviers vom 6. März 1953</i> | 68 |
| <i>Entscheidung Nr. 7/53 über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Aachener Reviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten des Aachener Kohlenverkaufs GmbH Aachen absetzen vom 6. März 1953</i> | 65 | <i>Entscheidung Nr. 12/53 über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Helmstedter Braunkohlenreviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten der Helmstedter Braunkohlenverkauf GmbH Hannover absetzen vom 6. März 1953</i> | 69 |
| <i>Entscheidung Nr. 8/53 über die Genehmigung von Zonenpreisen für die Unternehmen des Aachener Steinkohlenreviers vom 6. März 1953</i> | 66 | <i>Entscheidung Nr. 13/53 über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Reviers Nord und Pas-de-Calais, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten des Service Commercial des Houillères du Bassin du Nord et du Pas-de-Calais, Douai, absetzen vom 6. März 1953</i> | 70 |
| <i>Entscheidung Nr. 9/53 über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Ruhrreviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preisliste des Deutschen Kohlenverkaufs Essen absetzen vom 6. März 1953</i> | 67 | <i>Entscheidung Nr. 14/53 über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Lothringischen Reviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten des Service Commercial des Houillères du Bassin de Lorraine, Metz, absetzen vom 6. März 1953</i> | 71 |
| <i>Entscheidung Nr. 10/53 über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Kölner Braunkohlenreviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten der Rheinischen Braunkohlenbrikettverkauf GmbH Köln absetzen vom 6. März 1953</i> | 68 | <i>Entscheidung Nr. 15/53 über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Saarreviers, die ihre Erzeugung auf</i> | |

INHALT (Fortsetzung)

Grund der Preislisten der Régie des Mines de la Sarre, Direction Commerciale, Saarbrücken, absetzen vom 6. März 1953	72	Entscheidung Nr. 24/53 über die Aufstellung der Preistafeln der Unternehmen in den belgischen Revieren vom 8. März 1953	81
Entscheidung Nr. 16/53 über die Genehmigung von Zonenpreisen für die Unternehmen der Reviere Saar u. Lothringen beim Verkauf in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1953	73	Entscheidung Nr. 25/53 über die Einschränkung und Aufhebung einiger dem deutschen Steinkohlenbergbau auferlegter Sonderlasten vom 8. März 1953	83
Entscheidung Nr. 17/53 über die Genehmigung von Zonenpreisen für den Verkauf durch Unternehmen des lothringischen Reviers nach bestimmten Absatzgebieten Frankreichs vom 6. März 1953	74	Entscheidung Nr. 26/53 über die Herabsetzung der Subventionen der französischen Regierung für Kohlenlieferungen an nicht zecheneigene Brikettfabriken vom 8. März 1953	84
Entscheidung Nr. 18/53 über die Genehmigung von Zonenpreisen für den Verkauf durch Unternehmen des Saarreviers in bestimmte Absatzgebiete Frankreichs vom 6. März 1953	75	Entscheidung Nr. 27/53 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften über die in der Entscheidung Nr. 1/53 vom 7. Februar 1953 vorgesehene Ausgleichumlage vom 8. März 1953	84
Entscheidung Nr. 19/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier vom 6. März 1953.....	76		
Entscheidung Nr. 20/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V. Oranje Nassau Mijnen, Heerlen, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier vom 6. März 1953	77	Informationen	
Entscheidung Nr. 21/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V. Maatschappij tot Exploitatie van de Mijnen Laura en Vereeniging, Eijgelshoven, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier vom 6. März 1953	78	Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die deutsche Bundesregierung über die Aufrechterhaltung einiger dem deutschen Steinkohlenbergbau auferlegten Sonderlasten	85
Entscheidung Nr. 22/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V. Domaniale Mijn Maatschappij, Kerkade, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier vom 5. März 1953	79	Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die gemäß den §§ 11 und 24 des Uebergangsabkommens beschlossenen Maßnahmen	86
Entscheidung Nr. 23/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V. Steenkolenmijnen Willem Sophia, Spekholzerheide, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier vom 6. März 1953	80	Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Beibehaltung von Subventionen für eingeführte Kokskohle.....	86

INHALT (Fortsetzung)

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Beibehaltung von Subventionen für Importkoks	87	Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Aufrechterhaltung von Ausgleichszahlungen zwischen den Revieren	88
Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Beibehaltung von Subventionen für die Lieferungen saarlothringischer Kohle nach Süddeutschland	88	Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die belgische Regierung über die Ausgleichszahlung	89
		Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die italienische Regierung über die Ausgleichszahlung	91

MINISTERRAT

Beschlüsse

Beschluß vom 6. März 1953 betreffend die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Stahl am 1. Mai 1953	92
--	----

Konsultation vom 6. März 1953 betreffend die Herabsetzung der Subventionen zugunsten der französischen, nicht an Bergwerke angeschlossenen Brikettierungsanlagen	92
--	----

Konsultationen

Konsultation vom 6. März 1953 betreffend die Ermäßigung der auf der deutschen Kohlenindustrie ruhenden Sonderlasten zugunsten bestimmter Verbraucherkategorien	92
--	----

Konsultation vom 6. März 1953 betreffend die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines finanziellen Mechanismus für Schrott	92
---	----

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 6/53

über die Grundsätze für die Festsetzung von Höchstpreisen für Kohle innerhalb des gemeinsamen Marktes.

Vom 5. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. *a* und des Artikels 63 § 2 des Vertrages und auf Grund der Entscheidungen Nr. 4/53 und Nr. 5/53 vom 12. Februar 1953,

in der Erwägung, daß es unter den gegenwärtigen Umständen zur Erreichung der in Artikel 3 des Vertrages, insbesondere der in Artikel 3 Absatz *c* beschriebenen Ziele erforderlich ist, innerhalb des gemeinsamen Marktes Höchstpreise für Kohle festzusetzen,

in der Erwägung, daß zur Vermeidung von Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten das Niveau der Kohlenpreise in der Gemeinschaft dem Niveau angeglichen werden muß, das sich gegenwärtig, vorbehaltlich der sich aus den Grundsätzen und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes ergebenden Preisänderungen, aus den in allen Mitgliedstaaten festgesetzten Höchstpreisen ergibt,

in der Erwägung, daß entsprechend den allgemeinen Zielen des Vertrages Höchstpreise in der Gemeinschaft nur dann und insoweit festgesetzt werden dürfen, als die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus nicht schon durch den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Revieren sichergestellt ist, und daß die Festsetzung von Höchstpreisen nach einer Methode erfolgen muß, die eine fortschreitende Entwicklung des freien Spiels der Kräfte auf dem gemeinsamen Markt gestattet,

in der Erwägung andererseits, daß gewisse Versorgungsschwierigkeiten die Festsetzung be-

sonderer Höchstpreise für bestimmte Kohlenarten erforderlich machen,

in der Erwägung ferner, daß die zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften sowohl auf die Unternehmen selbst als auch auf Verkauforganisationen und Kommissionäre Anwendung finden müssen,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Entscheidungen der Hohen Behörde über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kohle gelten für die Preise beim Verkauf durch Unternehmen der Gemeinschaft innerhalb des gemeinsamen Marktes.

Artikel 2

Soweit Artikel 3 Buchst. *a* nicht etwas anderes bestimmt, müssen die Unternehmen ihre Preislisten so aufstellen, daß

1. der Preis einer Sorte nicht die Preisgrenzen übersteigt, die gegebenenfalls durch Entscheidungen der Hohen Behörde für die betreffende Kohlenart des Reviers festgesetzt wird, in dem die Unternehmen gelegen sind;
2. der Preis bestimmter Sorten nicht die Preisgrenzen übersteigt, die gegebenenfalls für die Reviere festgesetzt werden, in denen die Unternehmen gelegen sind;

3. der Durchschnittspreis aller Sorten einer Kohlenart nicht die Preisgrenzen übersteigt, die gegebenenfalls für alle Unternehmen eines Reviers oder für diejenigen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen festgesetzt werden, die gesonderte Preislisten aufstellen.

Für die Berechnung dieser Durchschnittspreise sind die Verhältnisse des Sortenentfalls bei jeder Kohlenart, bezogen auf die Ausbeute des oder der in Betracht kommenden Unternehmen während einer bestimmten Referenzperiode, zugrunde zu legen.

Artikel 3

Vorbehaltlich späterer Entscheidungen der Hohen Behörde über die Behandlung solcher Steuern, von denen der Verkäufer befreit ist oder die er nicht endgültig zu tragen hat, dürfen die Unternehmen, um den in jedem Lande bezüglich der Umsatzsteuer geltenden Regelungen und Verkaufsgewohnheiten Rechnung zu tragen, den Betrag dieser Steuern

- a) in die Preise ihrer Preislisten einschließen oder
- b) zusätzlich zu den Preisen ihrer Preislisten erheben.

Artikel 4

Die Unternehmen dürfen unter Beachtung der Bestimmungen der Entscheidung Nr. 4/53 der Hohen Behörde vom 12. Februar 1953 den in ihren Preislisten enthaltenen Preisen hinzufügen:

- a) Saisonaufschläge,
- b) Qualitätszuschläge,
- c) alle sonstigen Beträge, die in den Entscheidungen der Hohen Behörde über die Festsetzung der Preisgrenzen für diese Unternehmen aufgeführt sind,
- d) den Betrag der Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. b.

Artikel 5

(1) Neu aufgestellte oder geänderte Preislisten müssen, damit ihre Übereinstimmung mit den festgesetzten Preisgrenzen überprüft werden kann, der Hohen Behörde fünf Werktage vor dem in Aussicht genommenen Tage ihrer Veröffentlichung der Hohen Behörde durch Einschreiben gegen Rückschein zugehen.

(2) Soweit die Hohe Behörde nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang dieser Mitteilung Einwendungen erhebt, gilt diese Mitteilung als Veröffentlichung im Sinne des Artikels 4 der Entscheidung Nr. 4/53 vom 12. Februar 1953, und

zwar, falls die Hohe Behörde dem zustimmt, mit dem Tage dieser Zustimmung, spätestens nach Ablauf der fünf Tage. In diesem Falle hat das Unternehmen der Hohen Behörde spätestens am Tage des Inkrafttretens seiner Preisliste ein gedrucktes Exemplar der Preisliste zuzusenden.

(3) Soweit Preislisten lediglich Preissenkungen enthalten, gelten die allgemeinen Vorschriften für ihre Veröffentlichung ohne daß es ihrer vorherigen Einsendung im Sinne des Absatz 1 bedarf.

Artikel 6

(1) Die Unternehmen haben ihre Verkaufsbedingungen so zu gestalten, daß ihre Verkaufsorganisationen und Kommissionäre verpflichtet sind, sich hinsichtlich ihrer Preislisten an die Bestimmungen dieser Entscheidung und der Entscheidungen über die Festsetzung der Preisgrenzen zu halten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen der Verkaufsorganisationen oder Kommissionäre gegen diese Verpflichtungen haften die Unternehmen.

Artikel 7

(1) Die Unternehmen, auf die die Entscheidungen der Hohen Behörde über die Festsetzung von Preisgrenzen Anwendung finden, haben ihre Preislisten gemäß diesen Entscheidungen aufzustellen und die Preislisten gemäß Artikel 5 der vorliegenden Entscheidung sowie der Bestimmungen der Entscheidung Nr. 4/53 vom 12. Februar 1953 zu veröffentlichen.

Alle übrigen Unternehmen können in Abweichung von Artikel 6 der Entscheidung Nr. 4/53 die Inkraftsetzung ihrer Preislisten bis zum 1. April 1953 hinausschieben.

(2) Gemäß Artikel 1 und 2 der Entscheidung Nr. 5/53 vom 12. Februar 1953 verlieren mit Inkrafttreten dieser Preislisten die Preisregelungen der Mitgliedstaaten, soweit sie sich auf den Verkauf durch Unternehmen des Kohlenbergbaus auf dem gemeinsamen Markt beziehen, ihre Wirksamkeit.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft; sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 1954 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Behörde in der Sitzung vom 5. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 7/53

über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Aachener Reviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten des Aachener Kohlenverkaufs GmbH Aachen absetzen.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Der Verkauf auf dem gemeinsamen Markt von Kohle, die von Unternehmen des Aachener Reviers gefördert und auf Grund der Preislisten des Aachener Kohlenverkauf GmbH Aachen abgesetzt wird, muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — nachstehende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	DM		DM
Fettkohlen	59,52	Koksfeinkohle	55,68
EBkohlen	77,28	Nuß 4	60,00
Anthrazit	98,40	„	61,92
Koks	84,00	Hochfokoks	66,72
Briketts	70,56		67,21

Artikel 2

Für die Preisliste der Gewerkschaft Sophia Jacoba in Hückelhoven gelten folgende Grenzbeträge:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	DM		DM
Anthrazit	98,40	Nuß 4	61,92
Briketts	70,56		73,53

Artikel 3

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit den in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten mittleren Höchstgrenzen ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkauften Mengen.

Artikel 4

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 5

Außer den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preisen können dem Käufer folgende Beträge in Rechnung gestellt werden:

- 1 der Betrag, den die Unternehmen als Ausgleichsumlage gemäß den §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens und gemäß den dazu von der Hohen Behörde erlassenen Entscheidungen zu zahlen haben.
2. der Betrag, den die Unternehmen als Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 865) zu zahlen haben.

Artikel 6

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung von 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 8/53

über die Genehmigung von Zonenpreisen für die Unternehmen des Aachener Steinkohlenreviers.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des § 24 des Übereinkommens, in der Erwägung, daß die Unternehmen des Aachener Steinkohlenreviers bisher für ihre Lieferungen in verschiedene Gebiete der Bundesrepublik besondere Preisstellungen angewandt haben, deren Aufrechterhaltung mit den Bestimmungen des Artikels 60 § 2 des Vertrages und der Entscheidung Nr. 3/53 vom 12. Februar 1953 nicht vereinbar ist,

in der Erwägung andererseits, daß die Anwendung dieser Bestimmungen bei den gegenwärtigen Absatzverhältnissen zu erheblichen und plötzlichen Preiserhöhungen von schädlicher Wirkung in gewissen Gebieten der Bundesrepublik führen würde, und daß derartige Preiserhöhungen nur durch Genehmigung von Zonenpreisen vermieden werden können,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Kohlenbergbauunternehmen des Aachener Steinkohlenreviers können auf ihre Listenpreise folgende Nachlässe gewähren:

- a) einen Nachlaß von DM 4,- je Tonne für Lieferungen in die Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf und Trier;
- b) einen Nachlaß von DM 5,50 je Tonne für Lieferungen in die übrigen Gebiete der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft; sie tritt spätestens mit dem Ablauf des 31. März 1954 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde am 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 9/53

über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Ruhrreviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preisliste des Deutschen Kohlenverkaufs Essen absetzen.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:*Artikel 1*

Der Verkauf auf dem gemeinsamen Markt von Kohle, die von Unternehmen des Ruhrreviers gefördert und auf Grund der Preislisten des Deutschen Kohlenverkaufs Essen abgesetzt wird, muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — nachstehende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	DM		DM
Gasflammkohlen	54,24		50,67
Fettkohlen	54,24	Koksfeinkohle	50,40
Eßkohlen	72,00	Nuß 4	54,72
Magerkohlen	78,72	„	54,72
Anthrazit	93,12	„	56,64
Koks	78,72	Hochofenkoks	61,44
Briketts	65,28		62,68

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkauften Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Außer den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preisen können dem Käufer folgende Beträge in Rechnung gestellt werden:

1. der Betrag, den die Unternehmen als Ausgleichumlage gemäß den §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens und gemäß den dazu von der Hohen Behörde erlassenen Entscheidungen zu zahlen haben;

2. der Betrag, den die Unternehmen als Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 865) zu zahlen haben.

Artikel 5

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 10/53

über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Kölner Braunkohlenreviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten der Rheinischen Braunkohlenbrikettverkauf GmbH Köln absetzen.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:**Artikel 1**

Der Verkauf auf dem gemeinsamen Markt von Kohle, die von Unternehmen des Kölner Braunkohlenreviers gefördert und auf Grund der Preislisten der Rheinischen Braunkohlenbrikettverkauf GmbH Köln abgesetzt wird, muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — nachstehende Grenze nicht überschreiten:

Kohlenart	Anzuwendende Grenze
Braunkohlenbriketts	DM 22,65

Artikel 2

Der sich aus dieser Entscheidung ergebende Preis gilt als Verkaufshöchstpreis ab Werk, Frachtgrundlage Frechen, je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 3

Außer dem sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preis kann dem Käufer der Betrag, den die Unternehmen als Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 865) zu zahlen haben, in Rechnung gestellt werden.

Artikel 4

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 11/53

über die Genehmigung von Zonenpreisen beim Verkauf von Braunkohlenbriketts durch die Unternehmen des Kölner Braunkohlenreviers.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des § 24 des Übergangsabkommens, in der Erwägung, daß die Unternehmen des Kölner Braunkohlenreviers bisher für ihre Lieferungen in das Land Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz besondere Preisstellungen angewandt haben, deren Aufrechterhaltung mit den Bestimmungen des Artikels 60 § 2 des Vertrages und der Entscheidung Nr. 3/53 vom 12. Februar 1953 nicht vereinbar ist,

in der Erwägung andererseits, daß die Anwendung dieser Bestimmungen zu erheblichen

und plötzlichen Preiserhöhungen von schädlicher Wirkung in diesen Gebieten führen würde, und daß derartige Preiserhöhungen nur durch Genehmigung von Zonenpreisen vermieden werden können,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:**Artikel 1**

Die Kohlenbergbauunternehmen des Kölner Braunkohlenreviers können für die Lieferungen in das Land Schleswig-Holstein und in die Re-

gierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz auf ihre Listenpreise einen Nachlaß von DM 1,00 je Tonne gewähren.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft; sie tritt spätestens mit dem Ablauf des 31. März 1954 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 12/53

über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Helmstedter Braunkohlenreviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten der Helmstedter Braunkohlenverkauf GmbH Hannover absetzen.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Der Verkauf auf dem gemeinsamen Markt von Kohle, die von Unternehmen des Helmstedter Braunkohlenreviers gefördert und auf Grund der Preislisten der Helmstedter Braunkohlenverkauf GmbH Hannover abgesetzt wird, muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — nachstehende Grenze nicht überschreiten:

Kohlenart	Anzuwendende Grenze
Braunkohlenbriketts	DM 24,00

Artikel 2

Der sich aus dieser Entscheidung ergebende Preis gilt als Verkaufshöchstpreis ab Werk, Frachtgrundlage Luckenau, je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 3

Außer dem sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preis kann dem Käufer der Betrag, den die Unternehmen als Bergarbeiterwohnungsbaubauabgabe gemäß dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 865) zu zahlen haben, in Rechnung gestellt werden.

Artikel 4

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 13/53

über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Reviers Nord und Pas-de-Calais, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten des Service Commercial des Houillères du Bassin du Nord et du Pas-de-Calais, Douai, absetzen.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Der Verkauf auf dem gemeinsamen Markt von Kohle, die von Unternehmen des Reviers Nord und Pas-de-Calais gefördert und auf Grund der Preislisten des Service Commercial des Houillères du Bassin du Nord et du Pas-de-Calais, Douai, abgesetzt wird, muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — nachstehende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	<i>ffrs.</i>		<i>ffrs.</i>
Flénus	6.460		5.318
Gras	6.380	Fines lavées	5.040
1/2 Gras	8.940	Braissettes 10/20	6.540
1/4 Gras	9.540	„	6.540
Maigres	9.540	„	6.540
Coke	7.530	Gros coke metal.	6.580
Agglomérés	7.640		6.604

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkaufsfähigen Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 14/53

über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Lothringischen Reviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten des Service Commercial des Houillères du Bassin de Lorraine, Metz, absetzen.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Der Verkauf auf dem gemeinsamen Markt von Kohle, die von Unternehmen des Lothringischen Reviers gefördert und auf Grund der Preislisten des Service Commercial des Houillères du Bassin de Lorraine, Metz, abgesetzt wird, muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — nachstehende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	<i>ffrs.</i>		<i>ffrs.</i>
Flambants gras	5.660		4.560
Flambants secs	6.240		
Gras	5.890	Fines lavées	4.420
Coke métallurg.	7.150	Coke 2	6.850
Agglomérés	5.140		5.111
			6.812

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkaufsfähigen Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche, Frachtgrundlage Béning, je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53

vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 15/53

über die Aufstellung der Preislisten der Unternehmen des Saarreviers, die ihre Erzeugung auf Grund der Preislisten der Régie des Mines de la Sarre, Direction Commerciale, Saarbrücken, absetzen.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:*Artikel 1*

Der Verkauf auf dem gemeinsamen Markt von Kohle, die von Unternehmen des Saarreviers gefördert und auf Grund der Preislisten der Régie des Mines de la Sarre, Direction commerciale, Saarbrücken, abgesetzt wird, muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — nachstehende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen		Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen		Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	ffrs.		ffrs.		
Gras 'A'	5.690		Fines lavées	4.740	5.127
Gras 'B'	5.690				4.876
Flambant ord.	5.660				4.711
Göttelborn	6.240		Noix 3	5.240	5.701
Griesborn-Duhamel	6.440		„	5.390	6.020
Coke	7.100		Coke 2	6.850	6.781

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preistafeln enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkaufsfähigen Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53

vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 16/53

über die Genehmigung von Zonenpreisen für die Unternehmen der Reviere Saar und Lothringen beim Verkauf in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des § 24 des Übergangsabkommens,
in der Erwägung, daß bisher ein gesicherter
Absatz der Erzeugung der Unternehmen in den
Revieren Saar und Lothringen nur durch Ge-
währung von Zonenpreisen für Lieferungen in
das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
möglich war,

in der Erwägung, daß angesichts der gegen-
wärtigen Lage auf dem Kohlenmarkt die Ein-
stellung dieser Zonenpreise zu übereilten und
gefährlichen Produktionsverlagerungen führen
würde,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

(1) Die Unternehmen der Reviere Saar und
Lothringen werden ermächtigt, für den Ver-
kauf von Steinkohle und Steinkohlenkoks nach
der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Listen-
preise Nachlässe zu gewähren, die ihre Ein-
standspreise in den in Absatz 2 bezeichneten
Verkaufszonen im Durchschnitt den Einstands-
preisen für vergleichbare Brennstoffsorten des
Ruhrreviers annähern. Einstandspreis ist der
Preis ab Zeche, erhöht um Transportkosten bis
zur Bestimmungsstation und etwaige Abgaben.

(2) Die Verkaufszonen im Sinne des Ab-
satzes 1 sind wie folgt begrenzt:

Zone I

Begrenzt durch die Eisenbahnlinie Wasser-
billig—Igel—Trier—Ehrang—Bullay, ein-
schließlich der an dieser Linie gelegenen
Orte aber ausschließlich Bullay; durch eine
gedachte Linie von Bullay—Simmern durch
die Bahnlinie Simmern—Gemünden, aus-
schließlich der an dieser Linie gelegenen
Orte; durch eine gedachte Linie Gemünden—
Sobernheim, einschließlich Sobernheim; durch
die Bahnlinie Sobernheim—Grumbach—Lau-
terecken—Kaiserslautern—Pirmasens-Nord—
Pirmasens, einschließlich der an dieser Bahn-
linie gelegenen Orte sowie einschließlich
Otterberg und Eselsfürth.

Zone II

Begrenzt durch die Eisenbahnlinie Pirmasens
—Pirmasens-Nord—Kaiserslautern—Lauter-

ecken—Grumbach—Sobernheim, ausschließ-
lich der an dieser Bahnlinie gelegenen Orte
sowie ausschließlich Eselsfürth und Otterberg;
durch die Eisenbahnlinie Sobernheim—Bad
Münster—Sprendlingen—Armsheim—Alzey
—Gauodernheim—Undenheim—Nierstein,
ausschließlich der an dieser Bahnlinie ge-
legenen Orte; durch den Rhein von Nierstein
aufwärts bis zur lothringischen Grenze aus-
schließlich der Stationen:

Ludwigshafen/Rh.-Hbf.

„ -Anilinfabrik
„ -Maudach
„ -Mundenheim
„ -Oggersheim
„ -Oppau
„ -Rheingönheim.

Zone III

Begrenzt durch die Eisenbahnlinie Wasser-
billig—Trier—Bullay, ausschließlich der an
dieser Bahnlinie gelegenen Orte aber ein-
schließlich Bullay; durch eine gedachte Linie
von Bullay—Simmern, durch die Eisenbahn-
linie Simmern—Gemünden, einschließlich der
an dieser Linie gelegenen Orte; durch eine
gedachte Linie Gemünden—Sobernheim, je-
doch ausschließlich Sobernheim; durch die
Bahnlinie Sobernheim—Bad Münster—
Sprendlingen—Armsheim—Alzey—Gau-
odernheim—Undenheim—Nierstein, ein-
schließlich der an dieser Bahnlinie gelegenen
Orte; durch den Rhein von Nierstein auf-
wärts bis zur badischen Landesgrenze; durch
die badisch-hessische Landesgrenze und
hessisch-bayerische Landesgrenze bis zur
Bundesgrenze.

Zone IV

Die Zone IV umfaßt das Gebiet des Landes
Baden-Württemberg einschließlich Neu-Ulm
und der linksrheinischen Stationen:

Ludwigshafen/Rh.-Hbf.

„ -Anilinfabrik
„ -Maudach
„ -Mundenheim
„ -Oggersheim
„ -Oppau
„ -Rheingönheim.

Zone V

Die Zone V umfaßt das Gebiet des Landes Bayern, ausschließlich Neu-Ulm, westlich folgender Linie:

Bahnlinie Königshofen (Grabfeld) — Hofheim — Bamberg, diese Orte eingeschlossen; Bahnlinie Bamberg — Scheplietz, einschließlich der an dieser Linie gelegenen Orte. Gedachte Linie Scheplietz — Heiligenstadt — Behringermühle — Gräfenberg, einschließlich dieser Orte; Eisenbahnlinie Gräfenberg — Nürnberg (sämtliche Bahnhöfe) — Roth — Greding, einschließlich der an dieser Linie gelegenen Städte und Orte. Gedachte Linie Greding — Eichstätt, einschließlich dieser Orte, — Neuburg, ausschließlich Neuburg, — Augsturg (sämtliche Bahnhöfe) — Kaufering, einschließlich dieser Städte und Orte. Bahnlinie Kaufering — Schongau, einschließlich der an dieser Linie gelegenen Orte und eine gedachte Linie südlich von Schongau bis zur Grenze.

Zone VI

Die Zone VI umfaßt das übrige Bayern.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft; sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 1954 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 17/53

über die Genehmigung von Zonenpreisen für den Verkauf durch Unternehmen des lothringischen Reviers nach bestimmten Absatzgebieten Frankreichs.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des § 24 des Übergangsabkommens,

in der Erwägung, daß bisher ein gesicherter Absatz der Erzeugung der in dem lothringischen Revier gelegenen Unternehmen nur durch Gewährung von Zonenpreisen für Lieferungen in bestimmte Absatzgebiete Frankreichs möglich war,

in der Erwägung, daß angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Kohlenmarkt die Einstellung dieser Zonenpreise zu übereilten und gefährlichen Produktionsverlagerungen führen würde,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:**Artikel 1**

Die Kohlenbergbauunternehmen des lothringischen Reviers können für Lieferungen in bestimmte Absatzgebiete Frankreichs auf ihre Listenpreise folgende Preisnachlässe gewähren:

Zone A:

Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir, Loiret, Loir-et-Cher, Indre, Haute-Vienne

Nachlässe von ffrs. 200 je Tonne.

Zone B:

Seine-Inférieure, Eure, Orne, Mayenne, Sarthe, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Vienne, Charente

Nachlässe von ffrs. 400 je Tonne.

Zone C:

Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Côtes-du-Nord, Finistère, Morbihan, Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Maritime, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées

Nachlässe von ffrs. 600 je Tonne.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft; sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 1954 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 18/53

über die Genehmigung von Zonenpreisen für den Verkauf durch Unternehmen des Saarreviers in bestimmte Absatzgebiete Frankreichs.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des § 24 des Übergangsabkommens,

in der Erwägung, daß die durch die Unternehmen des Saarreviers geförderte Kohle mit der im lothringischen Revier geförderten Kohle gleichartig ist und zum großen Teil nach Frankreich abgesetzt wird,

in der Erwägung, daß bei dieser Lage, um übereilte und gefährliche Produktionsverlagerungen zu vermeiden, die Möglichkeit bestehen muß, die Kohle aus dem Saarrevier unter den gleichen Bedingungen zu liefern wie Kohle aus dem lothringischen Revier,

in der Erwägung, daß demnach diese Unternehmen ermächtigt werden müssen, für ihre Verkäufe nach Frankreich eine Preisstellung ab Zeche mit der Frachtgrundlage Béning beizubehalten und die für den Verkauf lothringischer Kohle zugelassenen Zonenpreise anzuwenden,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Kohlenbergbauunternehmen des Saarreviers können für ihre Verkäufe nach Frankreich ihre Preise ab Zeche, Frachtgrundlage Béning, berechnen.

Artikel 2

Diese Unternehmen können auf ihre gemäß Artikel 1 aufgestellten Listenpreise für Lieferungen nach Frankreich folgende Preisnachlässe gewähren:

Zone A:

Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir, Loirét, Loir-et-Cher, Indre, Haute-Vienne

Nachlässe von ffrs. 200 je Tonne.

Zone B:

Seine-Inférieure, Eure, Orne, Mayenne, Sarthe, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Vienne, Charente

Nachlässe von ffrs. 400 je Tonne.

Zone C:

Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Côtes-du-Nord, Finistère, Morbihan, Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Maritime, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées

Nachlässe von ffrs. 600 je Tonne.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft; sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 1954 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 19/53

über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Das im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier gelegene Unternehmen, Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, hat seine Preislisten so aufzustellen, daß die Preise — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — folgende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten	
	<i>hfl.</i>		<i>hfl.</i>	<i>hfl.</i>
Vetkool	54,72	Gewassen fijnkool	51,84	53,36
3/4 Vetkool	57,80	Nootjes IV	53,74	57,15
1/2 Vetkool	68,16	Nootjes IV	54,72	54,30
Anthraciet groep II	81,60	Nootjes IV	54,72	64,57
Cokes	70,08	Hoogovencokes	62,40	62,07
Briketten	61,44			

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkauften Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Außer den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preisen kann der Betrag, den das Unternehmen als Ausgleichsumlage gemäß den §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens und gemäß den dazu von der Hohen Behörde erlassenen Entscheidungen zu zahlen hat, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 20/53

über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V. Oranje Nassau Mijnen, Heerlen, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. *a* des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:**Artikel 1**

Das im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier gelegene Unternehmen, N. V. Oranje Nassau Mijnen, Heerlen, hat seine Preislisten so aufzustellen, daß die Preise — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. *a* der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — folgende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	<i>hfl.</i>		<i>hfl.</i>
3/4 Vetkool	57,60	Nootjes IV	53,74
1/2 Vetkool	68,16	Nootjes IV	54,72
Anthraciet groep II	81,60	Nootjes IV	54,72
Briketten	61,44		58,76

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkauften Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 kg.

Artikel 4

Außer den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preisen kann der Betrag, den das Unternehmen als Ausgleichsumlage gemäß §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens und gemäß den dazu von der Hohen Behörde er-

lassenen Entscheidungen zu zahlen hat, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 21/53

über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V. Maatschappij tot Exploitatie van de Mijnen Laura en Vereeniging, Eijgelshoven, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Das im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier gelegene Unternehmen, N. V. Maatschappij tot Exploitatie van de Mijnen Laura en Vereeniging, Eijgelshoven, hat seine Preislisten so aufzustellen, daß die Preise — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — folgende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	<i>hfl.</i>		<i>hfl.</i>
1/2 Vetkool	68,16	Nootjes IV	54,72
Anthraciet groep II	81,60	Nootjes IV	54,72
Briketten	61,44		59,07

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkauften Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Außer den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preisen kann der Betrag, den das Unternehmen als Ausgleichsumlage gemäß den §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens und den dazu von der Hohen Behörde erlassenen Entscheidungen zu zahlen hat, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 22/53

**über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V.
Domaniale Mijn Maatschappij, Kerkrade, im niederländisch-
limburgischen Steinkohlenrevier.**

Vom 5. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. *a* des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Das im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier gelegene Unternehmen, N. V. Domaniale Mijn Maatschappij, Kerkrade, hat seine Preislisten so aufzustellen, daß die Preise — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. *a* der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — folgende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	<i>hfl.</i>		<i>hfl.</i>
Anthraciet groep I	97,88	Nootjes IV	56,16
Briketten	61,44		64,89

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkauften Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Außer den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preisen kann der Betrag, den das Unternehmen als Ausgleichsumlage gemäß den §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens und gemäß den dazu von der Hohen Behörde erlassenen Entscheidungen zu zahlen hat, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 5. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 23/53

über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens, N. V. Steenkolenmijnen Willem Sophia, Spekholzerheide, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Das im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier gelegene Unternehmen, N. V. Steenkolenmijnen Willem Sophia, Spekholzerheide, hat seine Preislisten so aufzustellen, daß die Preise — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — folgende Grenzen nicht überschreiten:

Kohlenart	Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen	Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen	Anwendbare Grenzen für den durchschnittlichen Sortenpreis der Arten
	<i>hfl.</i>		<i>hfl.</i>
A..thraciet groep I	97,88	Nootjes IV	56,16
Briketten	61,44		65,88

Artikel 2

Die Übereinstimmung des mittleren Sortenpreises innerhalb einer jeden Kohlenart mit der in Artikel 1 festgesetzten mittleren Höchstgrenze ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Preislisten enthaltenen Preise auf der Grundlage der im Jahre 1952 verkauften Mengen.

Artikel 3

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufshöchstpreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 4

Außer den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preisen kann der Betrag, den das Unternehmen als Ausgleichsumlage gemäß den §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens und gemäß den dazu von der Hohen Behörde er-

lassenen Entscheidungen zu zahlen hat, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5

Die Vorschriften der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 24/53**über die Aufstellung der Preistafeln der Unternehmen
in den belgischen Revieren.****Vom 8. März 1953.**

Auf Grund des Artikels 61 Absatz 1 Buchst. a des Vertrages und des § 26 Ziffer 2 Buchst. a des Übergangsabkommens sowie der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953,

in der Erwägung, daß für die Berechnung der Ausgleichszahlung eine Preistafel aufzustellen ist, auf Grund der eine Annäherung der belgischen Kohlenpreise an die Preise des gemeinsamen Marktes in einem Maße ermöglicht wird, daß die belgischen Kohlenpreise ungefähr auf die für das Ende der Übergangszeit voraussichtlichen Produktionskosten gesenkt werden, und daß diese Preistafel nur mit Zustimmung der Hohen Behörde geändert werden kann,

in der Erwägung, daß der Zweck der Ausgleichszahlungen und der damit verbundenen Subventionen nur erreicht werden kann, wenn die Unternehmen das in der Preistafel enthaltene Preisniveau nicht überschreiten,

in der Erwägung ferner, daß aus diesem Grunde die in der Preistafel aufgeführten Sortenpreise Höchstpreise für die Verkäufe der Unternehmen der belgischen Reviere darstellen müssen,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:*Artikel 1*

Der Verkauf der von den Unternehmen in den belgischen Revieren geförderten Kohle auf

dem gemeinsamen Markt muß zu Preisen erfolgen, die — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchst. a der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 — die in der Anlage zu dieser Entscheidung angegebenen Grenzen nicht übersteigen.

Artikel 2

Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Preise gelten als Verkaufspreise ab Zeche je Tonne zu 1000 Kilogramm.

Artikel 3

Die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 6/53 vom 5. März 1953 sind auf die Preise anwendbar, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 8. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ANLAGE FÜR ENTSCHEIDUNG Nr. 24/53

Verkaufspreise für Kohle und Briketts ab Zeche und Brikettfabriken der belgischen Reviere

Sorten	Gehalt an		Gras		¼ Gras	½ Gras	¾ Gras	Maigres
	Asche %	Wasser %	Catégorie A B					
Schlammms	20	20	bfrs. 335	bfrs. 335	bfrs. 335	bfrs. 335	bfrs. 330	bfrs. 330
Bruts								
0/2	20	3	515	515	515	515	510	510
0/5	20	3	525	525	525	525	525	525
Mixtes	20	7	505	505	505	505	490	490
Lavés								
0/5—0/6	10	7	—	—	—	660	620	620
2/5—2/6	10	7	—	—	—	680	645	645
0/10	10	7	710	690	700	680	645	645
Classés								
5/10—6/12	—	—	750	750	750	775	775	775
10/18—10/20	—	—	770	760	820	875	1.050	1.050
12/22	—	—	—	—	—	1.000	1.210	1.210
18/30—20/30	—	—	840	820	1.015	1.261	1.380	1.380
30/50	—	—	880	860	1.080	1.286	1.300	1.300
50/80	—	—	880	860	970	1.206	1.175	1.175
80/120	—	—	820	800	—	1.076	1.080	1.080
Cribles	—	—	820	800	925	1.001	1.005	1.005
Gailletteries	—	—	—	—	—	1.001	1.005	1.005
Briquettes								
Type Marine	—	—	—	—	—	925	—	—
Type II	—	—	—	—	—	900	—	—
Boulets:								
< 10		—	—	—	—	910	—	906
10 bis 14		—	—	—	—	870	—	861
> 14		—	—	—	—	830	—	821

Mixtes

Unter der Bezeichnung „mixtes“ sind alle Kohlensorten zu verstehen, außer Staubkohlen und Schlammkohlen mit mehr als 20 % und weniger als 40 % Asche.

Asche- und Wassergehalt

Soweit der Aschegehalt unter oder über den Angaben der Preisliste liegt, verändern sich die Preise nach oben oder nach unten nach den folgenden Bestimmungen:

Gewaschene Feinkohle (lavés)

2,5 % des Preises je Hundertsatz Aschegehalt, der 10 % über- oder unterschreitet.

Staub-, Misch- und Schlammkohlen (poussiers — mixtes et schlamms)

< 30 % Asche : 2 % des Preises je Hundertsatz Aschegehalt.
von 30 bis < 40 % Asche : 2,5 % des Preises je Hundertsatz Aschegehalt.

Soweit der Wassergehalt unter oder über den Angaben der Preisliste liegt, erhöhen oder ermäßigen sich die Grundpreise um 1 % je Wassergehalt; der höhere Wassergehalt kann jedoch durch eine Verringerung des berechneten Gewichtes oder durch „Gutgewichte“ ausgeglichen werden.

ENTSCHEIDUNG Nr. 25/53**über die Einschränkung und Aufhebung einiger dem deutschen Steinkohlenbergbau auferlegter Sonderlasten.****Vom 8. März 1953.**

Auf Grund des § 11 des Übergangsabkommens,

in der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften des Artikels 4 Buchst. c des Vertrages eine Einstellung aller dem Kohlenbergbau auferlegten Sonderlasten angestrebt werden muß, soweit nicht dringende wirtschaftliche oder soziale Gründe eine vorläufige Aufrechterhaltung derartiger Sonderlasten rechtfertigen,

in der Erwägung, daß die Beseitigung der Sonderlasten, mit deren Hilfe einige Verbrauchergruppen zu verbilligten Preisen beliefert werden, in einigen Fällen nur schrittweise und nur in einem Maße erfolgen kann, wie es mit den Bestimmungen des Vertrages und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten vereinbar ist,

in der Erwägung ferner, daß, soweit Sonderlasten aus den vorstehenden Gründen teilweise aufrechterhalten werden, dabei Diskriminierungen gegenüber gleichartigen Verbrauchern ausgeschaltet werden müssen,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG:*Artikel 1*

(1) Die aus der Verordnung PR. Nr. 2/53 vom 30. Januar 1953 (Bundesanzeiger vom 31. Januar 1953 S. 1) und den Erlassen vom 9. Februar 1953 — III A 2 — 20233/53 und III A 2 — 20214/53 für die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in der Bundesrepublik Deutschland sich ergebende Sonderlast, bei ihren Lieferungen an die Deutsche Bundesbahn, an die nicht bundeseigenen Eisenbahnunternehmen und an Unternehmen der Binnenschifffahrt bestimmte Preisermäßigungen zu übernehmen, ist mit Wirkung vom 1. April 1953 in dem Maße zu vermindern, daß

- a) die für die Deutsche Bundesbahn und die Unternehmen der Binnenschifffahrt bestimmten Preisermäßigungen einen durchschnittlichen Betrag von DM 4,00 je Tonne und
- b) die für die nicht bundeseigenen Eisenbahnunternehmen bestimmten Preisermäßigungen einen durchschnittlichen Betrag von DM 5,00 je Tonne nicht übersteigen.

(2) Soweit diese Sonderlast nicht nach Absatz 1 zu vermindern ist, wird die Zustimmung für ihre Beibehaltung erteilt. Die Zustimmung erfolgt unter der Auflage,

- a) daß die dadurch für die Binnenschifffahrt durchgeführte Preisermäßigung allen Rheinschiffahrtsgesellschaften ohne Rücksicht auf ihre Nationalität zukommt, soweit sie ihre Kohlen im Bundesgebiet einnehmen, und
- b) daß die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus der Bundesrepublik Deutschland die Kosten der Preisermäßigung auch für diejenigen Kohlenmengen tragen, die aus anderen Ländern der Gemeinschaft in die Bundesrepublik eingeführt werden und für die in Absatz 1 erwähnten Verbraucher Verwendung finden.

Artikel 2

Die aus der Verordnung PR. Nr. 2/53 vom 30. Januar 1953 (Bundesanzeiger vom 31. Januar 1953) und den Erlassen vom 9. Februar 1953 — III A 2 — 20233/53 und III A 2 20214/53 für die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in der Bundesrepublik Deutschland sich ergebende Sonderlast, bei ihren Lieferungen

- a) an die Unternehmen der Seeschifffahrt und
 - b) an Elektrizitäts- und Gaswerke zur Erzeugung der in Haushalten verbrauchten Mengen an elektrischem Strom und Gas bestimmte Preisermäßigungen zu gewähren,
- ist mit Wirkung vom 1. April 1953 einzustellen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 8. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 26/53

über die Herabsetzung der Subventionen der französischen Regierung für Kohlenlieferungen an nicht zecheneigene Brikettfabriken.

Vom 8. März 1953.

Auf Grund des § 11 des Übergangsabkommens, in der Erwägung, daß ein Teil der von der französischen Regierung gezahlten Subventionen ab sofort insoweit einzustellen ist, als eine Herabsetzung dieser Subventionen für die Verbraucher keine schädlichen Preissteigerungen oder für die Industrien keine übermäßigen Anpassungsschwierigkeiten zur Folge hat,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG:*Artikel 1*

Ab 1. April 1953 wird die Subvention je Tonne für die Kohlenlieferungen aus Frankreich oder einem anderen Lande der Gemeinschaft an eine nicht zecheneigene Brikettfabrik unter den folgenden Bedingungen herabgesetzt:

1. die Höhe der Subvention darf in keinem Falle 70 % der im Rahmen des Programms

für das erste Quartal 1953 gewährten Höchstsubvention übersteigen;

2. die nach Ziffer 1 zu bemessende Subvention ist um den Betrag zu kürzen, der sich gegebenenfalls aus ständigen oder saisonmäßigen Erhöhungen der durch die Preisliste vom 18. Mai 1952 festgesetzten Brikettpreise ab Werk für nicht zecheneigene Fabriken ergibt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 8. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 27/53

über die Höhe und die Anwendungsvorschriften über die in der Entscheidung Nr. 1/53 vom 7. Februar 1953 vorgesehene Ausgleichsumlage.

Vom 8. März 1953.

Auf Grund der §§ 25, 26 und 27 des Übergangsabkommens in Verbindung mit der Entscheidung Nr. 1/53 vom 7. Februar 1953,

in der Erwägung, daß der jährliche Ausgleichsbedarf der in Belgien und Italien gelegenen Unternehmen der Kohlenindustrie auf 33 Millionen Dollar geschätzt werden kann, die mindestens zur Hälfte durch Subventionen der beteiligten Regierungen gedeckt werden müssen,

in der Erwägung, daß es aus Gründen der einfacheren und leichteren Handhabung angezeigt ist, die in Deutschland und in den Nieder-

landen erzielte Durchschnittseinnahme, die zur Bestimmung des Durchschnittswertes der Kohle im Gesamtgebiet der Gemeinschaft für die allgemeine Umlage nach Artikel 50 des Vertrages in Betracht gezogen wurde, als Grundlage der Ausgleichsumlage zu nehmen,

in der Erwägung, daß die zu erwartenden Erträge der Ausgleichsumlage auf 1,1 % der auf diese Weise definierten Einnahmen beschränkt werden können,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:*Artikel 1*

Die in der Entscheidung Nr. 1/53 vom 7. Februar 1953 genannten Unternehmen haben nach Maßgabe der vorbezeichneten Entscheidung Umlagen zu zahlen; die Höhe der Umlage je Tonne wird wie folgt festgesetzt:

- a) 55 Deutsche Pfennig für die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Unternehmen;
- b) 42 cents für die im Königreich der Niederlande gelegenen Unternehmen.

Artikel 1

Beginn der Veranlagung ist der 15. März 1953. Die von den Unternehmen ab 25. April 1953 zu

leistenden Zahlungen der Ausgleichsumlage erstrecken sich daher auf die Hälfte der im Monat März geförderten Mengen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 15. März 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 8. März 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

INFORMATIONEN

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die deutsche Bundesregierung über die Aufrechterhaltung einiger dem deutschen Steinkohlenbergbau auferlegter Sonderlasten

Sehr geehrter Herr Minister!

Mit Schreiben vom 10. und 19. Januar 1953 haben Sie der Hohen Behörde mitgeteilt, daß die Bundesregierung bei der Neuregelung der Preise für feste Brennstoffe aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen einige Verbrauchergruppen — nämlich Bundesbahn, nicht bundes-eigene Eisenbahnen, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Hochseefischerei, Hausbrand, Elektrizitäts- und Gaswerke für ihre Strom- und Gaslieferungen an Haushalte — von der Erhöhung der Preise ausnehmen wird. Die Kosten dieser Maßnahmen werden gemäß den der Hohen Behörde mit Schreiben vom 14. 2. 1953 übermittel-

ten Erlassen vom 9. 2. 1953 — III A 2 20233/53 und III A 2 — 20214/53 den Unternehmen des Stein- und Braunkohlenbergbaus in der Bundesrepublik Deutschland als Sonderlast auferlegt.

Die Hohe Behörde erklärt ihr Einverständnis, daß die zugunsten der Hausbrandverbraucher und der Unternehmen der Hochseefischerei den Unternehmen des Stein- bzw. Braunkohlenbergbaus auferlegten Sonderlasten bis auf weiteres bestehen bleiben. Diese Zustimmung erfolgt unter der Auflage, daß die Unternehmen des Stein- bzw. Braunkohlenbergbaus die Kosten der Verbilligung auch für die aus anderen Ländern der Gemeinschaft in die Bundesrepublik eingeführten und für Hausbrandverbraucher und Unternehmen der Hochseefischerei verwendeten Kohlenmengen tragen.

Die Hohe Behörde behält sich vor, spätestens am 31. März 1954 die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung der fortbestehenden Sonderlasten erneut zu überprüfen.

Wegen der Einschränkung und Aufhebung der übrigen Sonderlasten wird auf die Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 25/53 vom 8. März 1953 verwiesen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, usw.

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die gemäß den §§ 11 und 24 des Übergangsabkommens beschlossenen Maßnahmen

(Übersetzung)

Herr Präsident,

Die französische Regierung hat mit ihrer auf Grund des § 11 des Übergangsabkommens gemachten Mitteilung vom 11. Dezember 1952 der Hohen Behörde das Bestehen einer Reihe von Subventionen und Ausgleichseinrichtungen für Einfuhrkohle bekanntgegeben, wodurch die Preise für Einfuhrkohle durch Umlagen oder durch Preisnachlässe an die französischen Kohlenpreise angeglichen werden.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Behörde gemäß § 11 bzw. § 24 des Übergangsabkommens beschlossen hat, der Beibehaltung einiger Subventionen sowie dem Ausgleich zwischen den Revieren zuzustimmen. Diese Zustimmung wird Ihnen in den beiliegenden Schreiben bekanntgegeben. Ich gestatte mir, Ihre Regierung darauf hinzuweisen, daß die Ermächtigungen zeitlich begrenzt sind.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, usw.

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Aufrechterhaltung von Subventionen für Kohlenlieferungen an nicht zecheneigene Brikettfabriken

(Übersetzung)

Herr Präsident,

Wie aus der beigefügten Entscheidung Nr. 26/53 vom 8. März 1953 hervorgeht, hat die Hohe Behörde nach Anhörung des Rates ent-

schieden, die von der französischen Regierung für Kohlenlieferungen an nicht zecheneigene Brikettfabriken gewährten Subventionen herabzusetzen.

Die Hohe Behörde erteilt ihre Zustimmung zur Beibehaltung der auf diese Weise herabgesetzten Subventionen und ersucht gleichzeitig die französische Regierung, sie über die Höhe der geleisteten Zahlungen und über die zur progressiven Beseitigung dieser Subvention geplanten Maßnahmen vierteljährlich zu unterrichten.

Die Hohe Behörde behält sich vor, spätestens am 31. März 1954 die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung dieser Subvention erneut zu überprüfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, usw.

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Beibehaltung von Subventionen für eingeführte Kokskohle

(Übersetzung)

Herr Präsident,

Mit Schreiben CA/114 vom 2. März 1953 haben Sie gemäß § 11 des Übergangsabkommens um Zustimmung der Hohen Behörde zur Beibehaltung der gegenwärtig von dem französischen Staat gewährten Subventionen für die aus anderen Ländern der Gemeinschaft eingeführte Kokskohle nachgesucht. Im Zeitpunkt der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle schwankte die Höhe dieser Subventionen je nach Herkunft und Art der Beförderung zwischen ffrs. 764 und 1872 je importierter Tonne, d. h. sie betrug durchschnittlich ffrs. 1489.

Ziel der Subventionen ist, Verkokungsmöglichkeiten sicherzustellen, die insbesondere eine zunehmende Verwendung von lothringischer und saarländischer Flammfeinkohle gestatten. Die Subventionen werden normalerweise resorbiert werden können:

— durch eine ständige Erhöhung des Anteils lothringischer und saarländischer Fein-

kohle an der Verkokungskohle, der von zur Zeit 50 % auf 75 oder 80 % steigen muß,

- durch eine Senkung der Transportkosten, die sich aus der Beseitigung des Frachtabbruchs und aus der Angleichung der Tarife ergibt.

Diese beiden Faktoren müssen innerhalb von drei oder vier Jahren die Gestehungskosten der Verkokungskohle so senken, daß sie ohne Zahlung irgendeiner Subvention erheblich unter dem Preisniveau zu liegen kommen, das durch die jetzigen Ausgleichszahlungen ermöglicht wird. Die Hohe Behörde ist der Ansicht, daß eine plötzliche Preissteigerung, die nach einiger Zeit in eine Preissenkung umschlagen müßte, vermieden werden sollte. Die gegenwärtig hohen Preise für Kokskohle sind durch die derzeitige Versorgungslage sowie durch die Transportkosten, auf die alle Bestimmungen des Vertrages noch nicht angewandt werden konnten, bedingt. Es würde daher auch dem Interesse der Gemeinschaft widersprechen, wenn diese hohen Preise die Betriebs- und Wettbewerbsbedingungen solcher Anlagen gefährden würden, deren Entwicklung gerade zu einer Senkung dieser Preise und zur Lösung eines der schwierigsten Versorgungsprobleme der Gemeinschaft beitragen soll.

Die gewährten Subventionen bewirken, daß unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede die Einsatzkosten deutscher Koksfeinkohle an die Kosten lothringischer Feinkohle herangeführt werden. Der Preis für deutsche Feinkohle liegt um ffrs. 1018 über dem Preis für lothringische Feinkohle und um ffrs. 700 über dem Preis für Saarfeinkohle.

Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die französische Regierung gemäß § 11 des Übergangsabkommens ermächtigt wird, die Subventionen für die aus anderen Ländern der Gemeinschaft eingeführte Kokskohle beizubehalten. Dabei darf jedoch die Durchschnittshöhe je Tonne nicht über dem Durchschnitt liegen, der im Zeitpunkt der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle bestanden hat. Ferner dürfen die Subventionen nicht zu einer Verringerung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Durchschnittsspanne zwischen den Kohlenpreisen am Lieferort und dem Preis der lothringischen Fettfeinkohle Frachtgrundlage Béning führen.

Sie werden gebeten, die Hohe Behörde vierteljährlich von den eingetretenen Veränderungen

der Gestehungskosten für eingeführte Koksfeinkohle frei Verbraucherwerk und von dem Preis für lothringische Fettfeinkohle Frachtgrundlage Béning in Kenntnis zu setzen. Solche Veränderungen werden automatisch eine Nachprüfung der Subventionen zur Folge haben.

Die Hohe Behörde behält sich vor, die solcherart beibehaltenen Subventionen erneut, spätestens jedoch bis zum 31. März 1954, zu überprüfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, usw.

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Beibehaltung von Subventionen für Importkoks

(Übersetzung)

Herr Präsident,

Mit Schreiben CA/112 vom 4. März 1953 haben Sie gemäß § 11 des Übergangsabkommens die Zustimmung der Hohen Behörde zur Beibehaltung der gegenwärtig von der französischen Regierung gewährten Subventionen für den aus anderen Ländern der Gemeinschaft eingeführten Koks nachgesucht.

Der Zweck dieser Subventionen besteht darin, den Preis am Lieferort Homécourt für den aus anderen Ländern der Gemeinschaft eingeführten Koks dem Preis am Lieferort Homécourt für Koks aus den Revieren Nord/Pas-de-Calais gleichzustellen.

Bei Prüfung dieser Sachlage zeigt sich, daß die Beseitigung der Doppelpreise und der Doppelbesteuerung sowie die binnen kurzem zu erzielenden Einsparungen an Transportkosten zur Aufhebung dieser Subventionen führen müßten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat die Hohe Behörde entschieden, die französische Regierung zu ermächtigen, diese Subventionen vorläufig und unter folgenden Bedingungen beizubehalten:

1. Die Subventionen dürfen gegenüber den im Zeitpunkt der Errichtung des gemeinsamen Marktes geltenden Sätzen nicht erhöht werden;

2. sie sind nach Herkunft und Bestimmung bis zur Höhe der auf die Gestehungspreise am Lieferort erzielten stärksten Herabsetzung zu kürzen;

3. die französische Regierung hat vierteljährlich über Höhe und Zweckbestimmung der Subventionen zu berichten.

Diese Genehmigung wird vorübergehend erteilt. Die Sachlage wird, sobald die durchschnittliche Herabsetzung der Gestehungskosten für Koks am Lieferort sich bis auf etwa 100 frs. der bei der Errichtung des gemeinsamen Marktes festgestellten durchschnittlichen Subventionen nähert, spätestens jedoch am 31. März 1954 erneut überprüft werden.

Genehmi gen Sie, Herr Präsident, usw.

3. Jede Verbesserung in den Einnahmen der Reviere, die durch Änderung der Frachttarife oder der in Süddeutschland vorhandenen Wettbewerbsbedingungen ermöglicht wird, muß zu einer Herabsetzung der ausgeschütteten Subventionen führen.

Die französische Regierung wird gebeten, der Hohen Behörde vierteljährlich über die Höhe und die Zuteilung der Subventionen zu berichten.

Die Hohe Behörde behält sich im übrigen vor, spätestens am 31. März 1954 die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung der Subventionen erneut zu überprüfen.

Genehmi gen Sie, Herr Präsident, usw.

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Beibehaltung von Subventionen für die Lieferungen saar-lothringischer Kohle nach Süddeutschland

(Übersetzung)

Herr Präsident,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. März 1953 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Behörde gemäß § 11 des Übergangsabkommens die Lage geprüft hat, die sich für die Régie des Mines de la Sarre und die Houillères du Bassin de Lorraine aus einer erhöhten Belastung des Verkaufs ihrer Erzeugnisse in Süddeutschland ergeben würde.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Behörde entschieden hat, der Beibehaltung der Subventionen für Lieferungen nach Süddeutschland unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

1. Die Subventionen dürfen nicht den Betrag übersteigen, der es ermöglicht, den Durchschnittsverlust der Einnahmen aus den beiden Revieren gegenüber ihren Listenpreisen auf seiner jetzigen Höhe von 200 frs. je Tonne zu halten.

2. Eine Preisherabsetzung, die gegebenenfalls durch eine von den deutschen Kohleproduzenten vorgenommene Herabsetzung ihrer Listenpreise veranlaßt sein könnte, darf zu keiner Erhöhung der Subventionen führen. Die zusätzlichen Einnahmeverluste müssen von den Revieren getragen werden.

Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Aufrechterhaltung von Ausgleichzahlungen zwischen den Revieren

(Übersetzung)

Herr Präsident,

Die französische Regierung hat der Hohen Behörde gemäß § 11 des Übergangsabkommens von dem Bestehen einer Ausgleichseinrichtung zwischen den Revieren Kenntnis gegeben. Der Zweck dieser Ausgleichseinrichtung, deren Verwaltung den Charbonnages de France obliegt, besteht darin, durch Umlagen, deren Höhe in ständigem Sinken begriffen ist, plötzliche Produktionsverlagerungen und Preiserhöhungen zu vermeiden.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Behörde geglaubt hat, zu einer Beibehaltung dieser Ausgleichseinrichtung gemäß § 24 Buchst. a des Übergangsabkommens ihre Zustimmung geben zu können.

Die Hohe Behörde wünscht von den Charbonnages de France einen vierteljährlichen Bericht über die vorgenommenen Ausgleichsoperationen zu erhalten. Sie behält sich im übrigen vor, spätestens am 31. März 1954 die Frage der Ausgleichseinrichtung erneut zu überprüfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, usw.

**Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953
an die belgische Regierung über die Ausgleichs-
zahlung**

(Übersetzung)

Sehr geehrter Herr Minister,

Mit Entscheidung Nr. 1/53 vom 7. Februar 1953 hat die Hohe Behörde gemäß den Bestimmungen des Übergangsabkommens die zugunsten der belgischen und italienischen Kohlenproduktion vorgesehene Ausgleichseinrichtung errichtet.

Mit Schreiben der Hohen Behörde vom 5. Februar 1953 ist die belgische Regierung gebeten worden, ihren Standpunkt über die Höhe der erforderlichen Beihilfen bekanntzugeben, welche für die Festsetzung des Umlagesatzes sowie für die Höchstgrenze der genehmigten staatlichen Subventionen maßgebend ist.

Die seitdem zwischen den Dienststellen der Hohen Behörde einerseits und den Vertretern der Produzenten und den belgischen Verwaltungsstellen andererseits stattgefundenen Besprechungen haben die Aufstellung der in § 26 des Übergangsabkommens vorgesehenen Preistafeln und die Festsetzung der Beihilfen an die Zechen, die durch die Anwendung dieser Preistafel notwendig werden, ermöglicht. Diese Beihilfen setzen sich zusammen einerseits aus den schon jetzt von der belgischen Regierung an gewisse Zechen geleisteten Subventionen in Höhe von 200 Millionen bfrs., andererseits aus einem Betrag von 29 bfrs. je geförderte Tonne, der den Unterschied wiedergibt zwischen den Preisen einer Rechnungstafel, nach der die gegenwärtigen Einnahmen der Unternehmen aufrechterhalten würden und den Preisen der Verkaufstafel, nach der die Zechen ihre Produktion absetzen werden. Der Gesamtbetrag dieser beiden Posten wird auf 1100 Millionen bfrs. geschätzt.

Die Hohe Behörde hat beschlossen, die bestehenden Subventionen in den von der belgischen Regierung zu leistenden Beitrag zu den nach § 25 vorgesehenen Beihilfen einzuschließen. Diese Subventionen entsprechen in der Tat den in den §§ 25 und 26 des Übergangsabkommens festgelegten Zweckbestimmungen, da sie den Unternehmen zeitweilig die Möglichkeit bieten,

ihre Preise ohne Gefährdung ihrer Produktion herabzusetzen.

Ferner ist zwischen dem voraussichtlichen Aufkommen und dem so definierten Bedarf ein Spielraum zu wahren. Dieser ist dazu bestimmt, mögliche neue Angleichungen der Preistafeln zu berücksichtigen und die etwa erforderliche Durchführung der Bestimmungen in § 26 Absatz b und c zu ermöglichen.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Hohe Behörde beschlossen, den Gesamtbetrag der für die belgische Kohle genehmigten Beihilfen auf 1350 Millionen bfrs. zu erhöhen und somit eine jährliche Höchstsubvention der belgischen Regierung von 675 Millionen bfrs., d. h. 475 Millionen über die 200 Millionen bereits gezahlten Subventionen hinaus zu genehmigen.

Abgesehen von den bisherigen Subventionen, deren Zahlung weiterhin nach den zur Zeit in Kraft befindlichen Vorschriften erfolgt, werden die vorgesehenen Beihilfen den Unternehmen für jede verkaufte Tonne aller Sorten monatlich und in Höhe des Unterschiedes zwischen den Preisen der Rechnungstafel und der Verkaufstafel gewährt. Die Rechnungs- und Verkaufstafeln sind diesem Schreiben als Anlagen beigelegt.

Die Hohe Behörde hat beschlossen, den Beginn der Veranlagung zur Ausgleichsumlage und die Inkraftsetzung der neuen für den Verkauf belgischer Kohle anwendbaren Preistafeln auf den 15. März 1953 festzusetzen. Der Anspruch auf die vorgesehenen Beihilfen bezieht sich infolgedessen erstmalig auf die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Verkäufe.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung dieser Bestimmungen ist die Hohe Behörde der Ansicht, daß folgendes Verfahren angewandt werden könnte: die belgische Regierung zahlt den Unternehmen monatlich die bisherigen oder die oben berechneten neuen Beihilfen. Nach Erhalt der Abrechnung und der Berechnungsunterlagen für jedes Unternehmen wird die Hohe Behörde der belgischen Regierung auf ein von ihr anzugebendes Konto die Hälfte der betreffenden Beträge überweisen.

Die Ausgleichsumlage ist so berechnet worden, daß sie gegebenenfalls den oben erwähnten zusätzlichen Bedarf deckt. Gemäß Artikel 52 des Vertrages können die so angesammelten Beträge nur in dem Maße transferiert werden, als sie für die vorgesehenen Zwecke benötigt werden. Sie werden also in Reserve gehalten, um ge-

gebenenfalls bei einer Zunahme des tatsächlich ausgezahlten Subventionsbetrages, der jedoch im Rahmen der mit diesem Schreiben genehmigten Gesamthöhe der Subventionen bleiben muß, verwendet werden zu können.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, usw.

ANLAGE ZUM SCHREIBEN VOM 8. MÄRZ 1953 AN DIE BELGISCHE REGIERUNG

A = Barème de compte (Rechnungstafel) — B = Barème de vente (Verkaufstafel)

Sorten	Gras				$\frac{1}{4}$ Gras		$\frac{1}{2}$ Gras		$\frac{3}{4}$ Gras		Maigres	
	Catégorie A		Catégorie B		A	B	A	B	A	B	A	B
	A	B	A	B								
	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>	<i>bfrs</i>
Schlamms	378	335	378	335	378	335	369	335	349	330	349	330
Bruts												
0/2	543	515	543	515	543	515	555	515	525	510	525	510
0/5	558	525	558	525	558	525	570	525	540	525	540	525
Mixtes	533	505	533	505	533	505	523	505	490	490	490	490
Lavés												
0/5—0/6	—	—	—	—	—	—	660	660	620	620	620	620
2/5—2/6	—	—	—	—	—	—	708	680	666	645	666	645
0/10	723	710	723	690	725	700	708	680	666	645	666	645
Classés												
5/10—6/12	796	750	796	750	796	750	878	775	846	775	846	775
10/18—10/20	821	770	821	760	871	820	1.023	875	1.131	1.050	1.131	1.050
12/22	—	—	—	—	—	—	—	1.000	1.230	1.210	1.230	1.210
18/30—20/30	871	840	871	820	1.026	1.015	1.261	1.261	1.380	1.380	1.380	1.380
30/50	921	880	921	860	1.126	1.080	1.286	1.286	1.300	1.300	1.300	1.300
50/80	921	880	921	860	1.026	970	1.206	1.206	1.175	1.175	1.175	1.175
80/120	846	820	846	800	—	—	1.076	1.076	1.080	1.080	1.080	1.080
Criblés	846	820	846	800	976	925	1.001	1.001	1.005	1.005	1.005	1.005
Gailletteries	—	—	—	—	—	—	1.001	1.001	1.005	1.005	1.005	1.005

**Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953
an die italienische Regierung über die Aus-
gleichszahlung**

(Übersetzung)

Herr Präsident,

Die italienische Regierung hat der Hohen Behörde mit Schreiben vom 5. März 1953 in Beantwortung des hiesigen Schreibens vom 5. Februar 1953 mitgeteilt, daß sie den Gruben von Sulcis die Vergünstigung der Bestimmungen der §§ 25 und 27 des Übergangsabkommens zu sichern wünsche. Sie hat zugestimmt, daß der Anteil, den die italienische Regierung weiterhin am Verlust bei der Förderung der Societa Carbonifera Sarda tragen wird, als Subvention der italienischen Regierung im Sinne des § 25 angesehen wird.

Die italienische Regierung hat ferner mitgeteilt, daß sich nach den für das laufende Geschäftsjahr angestellten Schätzungen, welche eine leicht erhöhte Tonnenmenge und einen geringfügig unter dem Vorjahr liegenden Gestehungspreis aufweisen, die Gesamtverluste in

der gleichen Größenordnung bewegen werden wie im letzten Geschäftsjahr.

Die Hohe Behörde wäre mit der Durchführung des von der italienischen Regierung vorgeschlagenen Verfahrens einverstanden: Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung zwischen der italienischen Regierung und der Ausgleichsstelle beim Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1953 wird sie ihr monatlich einen Betrag in Höhe von $\frac{1}{24}$ der Verluste des letzten Geschäftsjahres zur Verfügung stellen.

Da es der Hohen Behörde angebracht erscheint, die Monate des Kalenderjahres zur Grundlage zu nehmen, wird sich die erste, auf den Monat März bezügliche Überweisung, die nach Einziehung der Ausgleichsumlage Ende April vorgenommen werden kann, nur auf einen halben Monat erstrecken.

Vor dieser ersten Überweisung werden jedoch noch beiderseitige Besprechungen erforderlich sein, um mit der notwendigen Genauigkeit die Höhe und die näheren Einzelheiten dieser ersten Ausschüttung festzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, usw.

MINISTERRAT

BESCHLÜSSE, STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN

BESCHLUSS

vom 6. März 1953 betreffend die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Stahl am 1. Mai 1953.

Gemäß § 8 des Übergangsabkommens und auf Vorschlag der Hohen Behörde, beschließt

DER RAT

auf seiner sechsten Tagung am 6. März 1953 in Luxemburg,

das Datum für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Stahl auf den 1. Mai 1953 festzusetzen.

KONSULTATION

vom 6. März 1953 betreffend die Ermäßigung der auf der deutschen Kohlenindustrie ruhenden Sonderlasten zugunsten bestimmter Verbraucherkategorien

Auf Grund des § 11 des Übergangsabkommens stellt

DER RAT

auf seiner sechsten Tagung in Luxemburg am 6. März 1953 fest, daß er von der Hohen Behörde betreffend die Ermäßigung der auf der deutschen Kohlenindustrie ruhenden Sonderlasten zugunsten bestimmter Verbraucherkategorien konsultiert worden ist.

Die diesbezüglichen Beratungen sind im Sitzungsprotokoll des Rates niedergelegt.

KONSULTATION

vom 6. März 1953 betreffend die Herabsetzung der Subventionen zugunsten der französischen, nicht an Bergwerke angeschlossenen Brikettierungsanlagen

Auf Grund des § 11 des Übergangsabkommens stellt

DER RAT

auf seiner sechsten Tagung in Luxemburg am 6. März 1953 fest, daß er von der Hohen Behörde betreffend die Herabsetzung der Subventionen zugunsten der französischen, nicht an Bergwerke angeschlossenen Brikettierungsanlagen konsultiert worden ist.

Die diesbezüglichen Beratungen sind im Sitzungsprotokoll des Rates niedergelegt.

KONSULTATION

vom 6. März 1953 betreffend die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines finanziellen Mechanismus für Schrott

Auf Grund von Art. 53 des Vertrages stellt

DER RAT

auf seiner sechsten Tagung in Luxemburg am 6. März 1953 fest, daß er von der Hohen Behörde betreffend die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines finanziellen Mechanismus für Schrott konsultiert worden ist.

Die diesbezüglichen Beratungen sind im Sitzungsprotokoll des Rates niedergelegt.

